

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1952

Nummer 63

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
1. 12. 52	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtages	399
25. 11. 52	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag zu der am 12. April 1869 der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft erteilten Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde	399
	Berichtigung	399
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
24. 11. 52	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hemmings-Schlünke“ in der Gemarkung Dingden, Landkreis Borken	400
G. Gemeinde Amecke		
21. 3. 52	Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Amecke	400
H. Amt Warstein		
16. 5. 52	Polizeiverordnung über die Müll- und Schuttablagerung in den Gemeinden des Amtes Warstein	401
J. Stadt Lippstadt		
19. 10. 52	Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze im Bereiche der Stadt Lippstadt	401
19. 10. 52	Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen im Bereiche der Stadt Lippstadt	402
K. Stadt Herne		
27. 10. 52	Polizeiverordnung betreffend das Verbot des Großhandels mit frischem Fleisch im Stadtgebiet Herne	406
27. 10. 52	Polizeiverordnung betreffend Abwendung von Gesundheitsgefahren und Ruhestörungen	406
7. 11. 52	Polizeiverordnung betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den städtischen Frischhöfen in Herne	407
7. 11. 52	Polizeiverordnung über das Unterbringen der Hausgefäße für die Müllbeseitigung in der Stadt Herne	408

Teil I

Landesregierung

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1952.

Betrifft: Abgeordnete des Landtages.

Der von der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtages Nordrhein-Westfalen

Ernst Gerber, Bergmann

Ahlen i. W., Bankenstraße 59 (KPD)

hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 Landeswahlgesetz habe ich von der Landesreserveliste folgende Bewerberin als zum Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Ilse Köting, Gewerkschaftssekretärin

Wuppertal-Barmen, Amselstraße 8 (KPD).

— GV. NW. 1952 S. 399.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Nachtrag zu der am 12. April 1869 der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft erteilten Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde.

Nachdem die Rhein-Sieg-Eisenbahn-Aktiengesellschaft durch die Verdichtung des Kraftomnibuslinienverkehrs von Waldbröl nach Hennef und durch die Einrichtung eines Güterlinienverkehrs mit Lastkraftwagen zum Eisenbahntarif auf dieser Strecke die Beibehaltung des Personen- und Güterverkehrs im bisherigen Umfange sichergestellt hat, genehmige ich gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91)

a) die Einstellung des Personen- und Güterverkehrs auf der Eisenbahnstrecke von Benroth bis Waldbröl und

b) den Abbruch dieser Strecke.

Damit erlöschen die durch die Königlich-Preussische Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde vom 12. April 1869 entstandenen Rechte und Pflichten, soweit sie die Eisenbahnstrecke von Benroth bis Waldbröl betreffen.

Düsseldorf, den 25. November 1952.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Rademacher.

— GV. NW. 1952 S. 399.

Berichtigung.

Betrifft: Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung.

Ankündigung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen

der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen,

der Träger der Unfallversicherung und

der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit deren Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgeht vom 1. Oktober 1952 (GV. NW. S. 247).

In der oben näher bezeichneten Bekanntmachung muß es auf Seite 248 (linke Spalte) — vierte Zeile von unten — anstatt „Zur Aufstellung freier Wahlergebnisse...“ richtig heißen:

„Zur Aufstellung freier Vorschlagslisten...“.

— GV. NW. 1952 S. 399.

Teil II Andere Behörden

F. Bezirksregierung Münster

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hemmings-Schlinke“ in der Gemarkung Dingden, Landkreis Borken.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Hemmings-Schlinke in der Gemarkung Dingden, Landkreis Borken, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 70 a und umfaßt in der Gemarkung Dingden Kartenblatt (Flur) D die Parzellen Nr.

63/1 teilweise, 64/1 teilweise, 65/1 teilweise,
66/1 teilweise.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, M. Gladbach, bei der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, bei der höheren Naturschutzbehörde Münster und bei der unteren Naturschutzbehörde in Borken.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschli. Wohnerdhüschchen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen,
- k) die Aufforstung jeglicher Art.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung sowie der Schlag der vorhandenen Erlen und Krüppelkiefern.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 24. November 1952.

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —.

— GV. NW. 1952 S. 400.

G. Gemeinde Amecke

Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Amecke.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird gem. Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Sundern vom 21. März 1952 in Ergänzung der Ortssatzung der Gemeinde Amecke vom 14. Februar 1952 für das Gebiet der Gemeinde Amecke folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

1. Die nach der Ortssatzung vom 14. Februar 1952 zur Wegereinigung Verpflichteten haben die Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn zu reinigen und von Gras und Unkraut freizuhalten.
2. Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, in denen die Fahrstraße wie auch die Fußwege gepflastert oder mit einer sonstigen festen Decke versehen sind, müssen regelmäßig jeden Sonnabend, ferner an Tagen vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertage, gefegt oder gereinigt werden.
3. Besondere Verunreinigungen durch verkehrsbehinderte Gegenstände und Flüssigkeiten sind in jedem Falle sofort zu beseitigen. Straßenkehricht, Schlamm und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben gekehrt werden.
4. Bei bzw. nach starken Regengüssen sind die Straßenrinnen und Einlaufschächte zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.
5. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen vorzubeugen. Straßen, die im Zuge von Durchgangsstraßen liegen, sind bei trockenem Wetter nach Bedarf zu sprengen. Bei Frostwetter ist es verboten zu besprengen.

§ 2

1. Bei Schneefall ist der Schnee von den Fuß- und Radwegen der Straßen zu entfernen. Ist in der Nacht Schnee gefallen, so sind die Fuß- und Radwege bis spätestens 8 Uhr morgens vom Schnee zu reinigen.
2. Bei auftretender Glätte (Glatteis, Schneeglätte) sind Fuß- und Radwege mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
3. Bei eintretendem Tauwetter sind Fuß- und Radwege, Übergänge, Rinnen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu befreien.

§ 3

Das Gleiten (sog. Schurren oder Schlittern) ist auf öffentlichen Wegen verboten. Die verbotswidrig dazu benutzten Stellen auf Gehwegen oder Fahrbahnen muß der Anlieger unverzüglich mit abstumpfenden Stoffen bestreuen.

§ 4

Schnee und Eis darf von den Grundstücken nicht auf die Straße geräumt werden, ausgenommen sind die Schnee- und Eismengen von den Dächern der an den Wegen belegenen Grundstücke.

Privatpersonen dürfen Schnee und Eis nur an denjenigen Orten abladen, die durch öffentliche Bekanntmachung oder öffentlichen Anschlag für diesen Zweck bestimmt sind.

§ 5

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht. Außerdem kann das Reinigen und Streuen auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Sundern, den 21. März 1952.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Bussmann
Amtsbürgermeister.

Klemens Sasse
Amtsvertreter.

— GV. NW. 1952 S. 400.

H. Amt Warstein

Polizeiverordnung über die Müll- und Schuttalagerung in den Gemeinden des Amtes Warstein.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen und Gesundheitsgefahren ist eine dem Gemeinschaftsbedürfnis Rechnung tragende örtliche Regelung der Müll- und Schuttalagerung erforderlich.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird daher durch Beschluß der Amtsvertretung vom 16. Mai 1952 für den Bezirk des Amtes Warstein folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Bewohner des Amtes Warstein sind verpflichtet, Müll und Schutt, soweit diese nicht auf eigenem Grundbesitz untergebracht werden, an der von der Gemeinde bestimmten Stelle abzulagern und nach Weisung der Gemeinde einzuplanieren.

§ 2

Müll im Sinne dieser Verordnung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel, Küchenabfälle, Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservenbüchsen, Blumenabfälle und dergleichen). Schutt im Sinne dieser Verordnung sind Bauschutt, Steine, Erden und dergleichen.

§ 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann ein Zwangsgeld bis zu 50 DM festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 1952 außer Kraft.

Warstein, den 16. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates des Amtes Warstein:

Feller

Amtsbürgermeister

als Vorsitzender der Amtsvertretung.

Menke

Amtsvertreter

— GV. NW. 1952 S. 401.

J. Stadt Lippstadt

Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze im Bereiche der Stadt Lippstadt.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird auf

Beschluß des Rates der Stadt Lippstadt vom 10. Oktober 1952 für den Bereich der Stadt folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die nach der Ortssatzung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege, Straßen und Plätze vom 27. Juni 1951 (im folgenden kurz „Straßen“ genannt) Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Sommerwege, Böschungen, den Fahrdamm bis zur Mitte und der Plätze bis zu einer Entfernung von 10 Metern von der Baufuchtlinie oder Platzgrenze reinigen.

(2) Die Reinigung hat, soweit es sich um Hauptverkehrsstraßen handelt, dreimal wöchentlich, und zwar montags, mittwochs und sonnabends zu erfolgen. Die übrigen, dem inneren Verkehr dienenden Straßen sind zweimal wöchentlich zu reinigen und zwar dienstags und freitags.

(3) Die Reinigung der in Absatz 2 genannten Straßen muß in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 18 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 16 Uhr beendet sein.

(4) Die Straßen, die der zwei- und dreimaligen Reinigungspflicht unterliegen, werden vom städtischen Ordnungsamt in einem besonderen Verzeichnis zum § 1 Absatz 2 dieser Polizeiverordnung bekanntgegeben. Das Verzeichnis kann jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

(5) Fällt ein Reinigungstag auf einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so ist, wenn dieses am Montag der Fall ist, am nachfolgenden Werktag, wenn dieses am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Sonnabend der Fall ist, am vorhergehenden Werktag die Reinigung vorzunehmen.

§ 2

Ordnet das städtische Ordnungsamt eine Reinigung ausnahmsweise auch für andere Tage an, so muß der Anforderung nachgekommen werden, ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen nach Bedarf sowie auf Verlangen des Ordnungsamtes sofort zu beseitigen.

§ 3

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zur Straße gehöriger Gegenstände von den Straßen, insbesondere auch die Beseitigung von aufkeimendem Gras, Unrat jeglicher Art, Kehricht, Schlamm, die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen und in den Straßenrinnen.

(2) Bei der Reinigung ist die Verwendung von Geräten, durch die ein Lösen des Bodenmaterials bewirkt wird, nicht gestattet.

§ 4

Nach starken Gewittern, starken Regenfällen und nach eingetretenem Tauwetter sind alle Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Gräben so zu reinigen, daß das Wasser ungehindert abfließen kann.

§ 5

(1) Bei trockenem Wetter ist zur Vermeidung von Staubentwicklung die Straßenfläche vor der Reinigung ausreichend mit Wasser zu besprengen. Dieses gilt jedoch nicht bei Frostwetter.

(2) Kehricht, Schiamm und sonstiger Unrat müssen zusammengehäuft und sofort nach der Reinigung entfernt werden.

(3) Es ist untersagt, Kehricht, Schlamm, Unrat usw. dem Nachbarn zuzukehren oder in die Öffnungen der Straßenkanäle zu bringen.

§ 6

(1) Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig von Schnee und Eis gereinigt werden. Die Reinigung hat nach jedem Schneefall, mindestens aber zweimal täglich zu erfolgen.

(2) Die durch Frost, Schneefall oder andere Ereignisse herbeigeführte Glätte oder Ungangbarkeit der Bürgersteige ist durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises und Bestreuen mit abstumpfenden, nicht ätzendem Material — wie Asche und Sand — zu beseitigen. Wo kein Bürgersteig vorhanden ist, ist auf der Fahrbahn entlang der Häuser- bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1 Meter für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten. Entstandene

Glitschbahnen auf den Bürgersteigen und Fußwegen sind sofort zu beseitigen.

(3) In gleicher Weise sind an den Ecken die Straßenübergänge im Zuge der Bürgersteige bis zur Mitte zu bestreuen.

(4) Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten (spätestens 1/2 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1/2 Stunde nach ihrem Untergang) der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

(5) Salz oder Salzmischungen ätzen und dürfen als Streumaterial nicht verwendet werden.

§ 7

(1) Während des Frostwetters sind die befestigten Straßenrinnen stets frei von Eis und Schnee zu halten.

(2) Die Reinigung der Bürgersteige mit Wasser ist während des Frostwetters nicht gestattet.

§ 8

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 50 DM angedroht.

(2) An Stelle des Zwangsgeldes können die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dieser Polizeiverordnung ergeben, auf Anordnung des städtischen Ordnungsamtes auf Kosten des Pflichtigen durch einen Dritten ausgeführt werden.

(3) Ein zur polizeilichen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 1 Absatz 4 der Ortssatzung vom 27. Juni 1951 ein anderer dem städtischen Ordnungsamt gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, wird nicht belangt, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 9

(1) Diese Polizeiverordnung tritt 24 Stunden nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze im Bezirke der Stadt Lippstadt vom 12. April 1930 in der Fassung vom 6. November 1942 (Reg.-Amtsbl. für den Reg.-Bez. Arnsberg für 1942, Teil II, Stück 1 Seite 1) außer Kraft.

Lippstadt, den 10. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Lippstadt:

Koenen,
Bürgermeister.

Wiemeyer,
Gemeinderat.

Verzeichnis

derjenigen Straßen in Lippstadt, die hiermit auf Grund der §§ 4 und 6 der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lippstadt vom 27. Juni 1951 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze im Bereiche der Stadt Lippstadt ab 16. Februar 1952 dem Anschlußzwang an die städtische Straßenreinigungsanstalt unterworfen werden.

A. Dreimal wöchentlich zu reinigen:

Bahnhofstraße von Bahnhof bis Lange Straße,
Bahnhofsweg,
Blumenstraße,
Cappelstraße,
Cappeltor,
Erwitter Straße von Anfang bis Südstraße,
Fleischhauerstraße,
Hospitalstraße bis Klosterstraße,
Kahlenstraße,
Klosterstraße,
Lange Straße,
Lipper Tor,
Lippestraße,
Marktsstraße,
Mühlenstraße,
Nordstraße,
Poststraße,
Rathausstraße,
Spielplatzstraße,
Südcort,
Wiedenbrücker Straße bis zur nördlichen Grenze des evangelischen Krankenhauses.

B. Zweimal wöchentlich zu reinigen:
Bahnhofstraße von Lange Straße bis Ende,
Bastionstraße von Cappel Landstraße bis zum Bahnübergang,
Böckenförder Straße bis Abzweig Straße Gottesgarten,
Brüderstraße,
Cappel Landstraße in ihrer ganzen Länge,
Eickendorffstraße,
Esbecker Straße bis Rhecaer Bahn,
Geiststraße,
Görresstraße von Siechenkamp bis Südstraße,
Grüner Weg,
Hospitalstraße von Abzweig Güterbahnhof bis Klosterstraße,
Kampstraße,
Klusestraße,
Königsau,
Kolpingstraße,
Kurze Straße,
Jakobikirchstraße,
Lipperöder Straße bis Bahnübergang, Lippstadt/Rheda,
Lipperbruch — sämtliche Straßen,
Lichtenstraße von Lange Straße bis Woldemei,
Mastholter Straße bis Bahnkreuzung Lippstadt/Rheda,
Möllersstraße von Cappel bis Bastionstraße,
Oststraße von der Aisenbrücke bis Esbecker Straße,
Overhagener Straße von Erwitter Straße bis Ende der Pflasterdecke,
Rixbecker Straße bis zur östlichen Grenze der Ziegelei Timmermann,
Soestsstraße,
Schillerstraße,
Stiftstraße,
Stirperstraße von der Bahn bis Overhagener Straße,
Südstraße,
Umlandstraße,
Unionstraße,
Weißenstraße,
Weingartenstraße,
Wilhelmstraße,
Woldemei.

Alle in dem Verzeichnis zu A und B nicht genannten Straßen werden dem Anschlußzwang an die städtische Reinigungsanstalt nicht unterworfen. Die Straßen sind wöchentlich zweimal zu reinigen.

Die Reinigungspflicht obliegt den Anliegern.

— GV. NW. 1952 S. 401.

Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen im Bereiche der Stadt Lippstadt.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird auf Beschluß des Rates der Stadt Lippstadt vom 10. Oktober 1952 für das Gebiet der Stadt folgende Polizeiverordnung erlassen (im folgenden kurz Verordnung genannt):

§ 1

Begriffsbestimmungen.

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze einschl. der Brücken) im Stadtgebiet Lippstadt, auch wenn diese nicht Eigentum der Stadt sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Gärten, Anpflanzungen, Alleen, der Friedhof, städtische Waldungen und sonstige Grünanlagen der Stadt sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer, welche nicht im Gebiete der Strombauverwaltung liegen.

Abschnitt I

Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung und Ruhe auf den Straßen.

§ 2

Bauzäune, Baugerüste, Lagerung von Schutt, Bau-, Brenn- und anderen Materialien.

(1) Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Verkehrsraum hineinragen sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen usw., Lagerung von Schutt, Bau-, Brenn- und anderen Materialien

auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen ist genehmigungspflichtig. Bauschutt und andere Abfälle sind unverzüglich und möglichst unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen. Bei Lagerung von Bau-, Brenn- und anderen Materialien sind die Straßenschächte freizuhalten. Brennmaterialien, Nutzholz usw. sind bis zum Eintritt der Dunkelheit von den Straßen und Bürgersteigen zu entfernen.

(2) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter Ziffer 1 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Belag der Gehbahn in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu schützen. Für entstehende Schäden haftet der Benutzer.

(4) Die Zubereitung von Mörtel und ähnlichem Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

(5) Genehmigungen zu Ziffer 1 werden mit Ausnahme von Straßenaufbrüchen vom Ordnungsamt erteilt. Genehmigungen zur Ausführung von Straßenaufbrüchen erteilt das städtische Bauaufsichtsamt im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt.

§ 3

Reparaturarbeiten an Gebäuden und Sicherung des Fußgängerverkehrs.

(1) Für alle Arbeiten und für alle sonstigen Angelegenheiten, die ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße ermöglichen (Beispiel: Blumenkästen und -töpfe u. a.) sind Schutzanlagen anzubringen. Desgleichen sind bei Kellerschächten usw. ausreichende Sicherungen für den Fußgängerverkehr herzustellen.

(2) Der durch Bau- und Reparaturarbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist zweckentsprechend und durch gut sichtbare Warnungszeichen, welche bei Dunkelheit oder Nebel durch rotes Licht zu beleuchten sind, zu sichern.

(3) Bei Dachdeckerarbeiten sind Schutzbretter über dem Dachgesimse oder an sonst geeigneten Stellen anzubringen, die das Herabfallen von Gegenständen verhindern.

(4) Für eine evtl. Inanspruchnahme der Fahrbahn ist in jedem Falle die Genehmigung des Ordnungsamtes erforderlich.

§ 4

Mülleimer, Schuttbladestellen, Verunreinigung der Straßen und Anlagen.

(1) Das Aufstellen von Mülleimern auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Nach der Entleerung der Mülleimer durch die städtische Müllabfuhr sind diese ohne Verzögerung von den Gehbahnen zu entfernen.

(2) Bauschutt und andere sperrige Abfälle, welche nicht als „Hausmüll“ von der städtischen Müllabfuhr weggeschafft werden, dürfen nur an den hierfür durch besonderen Anschlag bezeichneten Stellen (Schuttbladestellen) abgeladen werden.

(3) Das Verunreinigen der Straßen und Anlagen ist nicht gestattet. Dieses gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obst, Obstschalen, Gemüseresten, Glas und ähnlichen Gegenständen sowie für das Ausgießen von Schmutzwasser, das Abspülen und Waschen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in den Anlagen, das Überschütten von Wasser beim Begießen der Blumen auf Balkonen oder in Fenstern.

§ 5

Schaukästen, Verkaufsautomaten, Sonnendächer, Fahrradständer, Auslagen vor den Läden, nach außen aufschlagende Türen, Fenster u. a., Anbringen von Stacheldraht und anderen spitzen und gefährlichen Gegenständen, Dachrinnen und Einfriedigungen von Weiden an Wasserläufen und Gräben.

(1) Das Aushängen, Anbringen und Aufstellen von Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Automaten) und sonstigen Gegenständen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt das städtische Bauaufsichtsamt im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt.

(2) Sonnendächer (Markisen) vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie nach dem Herunterlassen in ihrer Begrenzung mindestens 65 cm von der durch die Bordsteinkante senkrecht fest-

gelegten Linie entfernt sind und mit keinem Teil ihrer Kante (auch zusätzlicher Sonnenschutzgehänge) in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

(3) Das Aufstellen von Fahrradständern auf Bürgersteigen und von Verkaufgegenständen vor Schaufenstern ist genehmigungspflichtig. Genehmigungen werden im letzteren Falle nur für das Aufstellen von Obst, Gemüse und Blumen erteilt, und zwar nur dann, wenn es die örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse gestatten. Dieses gilt auch für das Aufstellen von Fahrradständern.

(4) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, daß sie Vorübergehende nicht behindern oder gefährden.

(5) Das Anbringen von Stacheldraht an Straßen und in Anlagen im Sinne des § 1 ist untersagt. Wenn zum Einriegeln von Weiden und anderen Grundstücken an öffentlichen Wegen Stacheldraht verwendet werden muß, so ist dieser nur an der Innenseite der Riegelpfosten anzuschlagen. Gleichzeitig ist der Stacheldraht durch einen glatten Draht, der an der Außenseite der Riegelpfosten in gleicher Höhe des Stacheldrahtes anzubringen ist, zu schützen.

(6) Das Anbringen von anderen spitzen oder gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen im öffentlichen Verkehr gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, untersagt.

(7) An Häusern, die mit der Traufe die Straßenflucht bilden, sind Dachrinnen anzubringen. Die Abfallrohre sind unterirdisch an die Entwässerungsleitung anzuschließen.

(8) Die an den Wasserläufen und Gräben befindlichen Viehweiden sind so einzufriedigen, daß die Ufer nicht von dem Vieh zertreten werden können.

§ 6

Fahnen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Radioantennen und andere Leitungen.

(1) Fahnen, Schriftbänder und dgl. sind so anzubringen, daß jede Gefährdung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs ausgeschlossen ist. Sie sind so auszuhängen, daß sie mit Drahtleitungen nicht in Berührung kommen.

(2) Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden und dgl. dürfen über Straßen nur mit behördlicher Erlaubnis angebracht werden.

(3) Das Anbringen von Radioantennen und anderer Leitungen über öffentliche Verkehrswege ist genehmigungspflichtig. Sie müssen mit ihrem tiefsten Punkte mindestens in 6 m Höhe über den Straßen- oder Erdboden hinwegführen und technisch sicher gebaut sein.

§ 7

Frisch gestrichene Häuser, Bänke, Einfriedigungen u. a.

An Straßen oder in Anlagen gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen. Verantwortlich hierfür sind der Eigentümer, der Mieter, der Pächter oder die sonstigen Inhaber und derjenige, der die Arbeiten ausführt.

§ 8

Bäume, Sträucher und lebende Hecken.

(1) Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehbahnen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden gehalten werden.

(2) Lebende Hecken sind stets in einem gepflegten Zustande zu halten und so zu beschneiden, daß sie den Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindern. An unübersichtlichen Stellen müssen die Hecken so niedrig sein, daß die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Hausnummern und Anbringung von Einrichtungen zum öffentlichen Zwecke.

(1) Der Hauseigentümer oder Verwalter eines bebauten Grundstückes hat dafür zu sorgen, daß die zugewiesene Hausnummer angebracht wird und lesbar bleibt.

(2) Die Anbringung erfolgt bei Hauptgebäuden:

- a) wenn sich der Hauseingang an der Vorderseite des Gebäudes befindet — von vorn gesehen —, rechts neben dem Hauseingange,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, ebenfalls an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an dem dem Hauseingange zunächst liegenden Gebäudeteil.

(3) Unter besonderen Umständen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

(4) Tritt das Gebäude mehr als 3 m hinter die Straßeneinfriedigung zurück und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so muß — von vorn gesehen — an der rechten Seite des in der Einfriedigung befindlichen Einganges noch eine zweite Hausnummer angebracht werden.

(5) Bei Hintergebäuden erfolgt die Anbringung am Gebäudeeingang — von vorn gesehen — rechts.

(6) An allen Gebäuden sind die Nummern in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Erdboden anzubringen.

(7) Die Nummern dürfen durch Anpflanzungen, Firmenschilder und dgl. nicht verdeckt werden.

(8) Für die Nummern an Hauptgebäuden und Straßeneinfriedigungen sind emaillierte Schilder mit weißen 12 cm hohen Zahlen auf blauem Grunde zu verwenden. Für Hausnummerschilder künstlerischer Art können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese Schilder den erforderlichen Verkehrsbestimmungen entsprechen. Ausnahmen erteilt das Bauaufsichtsamt.

(9) Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen dienenden Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden.

(10) Die Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen und Zubehör für Straßenbeleuchtung u. a. an ihren Gebäuden zu dulden.

§ 10

Öffentliche Uhren.

(1) Die öffentlichen Uhren müssen die gesetzlich eingeführte Zeit anzeigen.

(2) Als öffentliche Uhren gelten:

- a) die Turmuhren,
- b) die an oder auf Straßen und in den Anlagen angebrachten oder aufgestellten Uhren,
- c) die von Straßen und Anlagen aus sichtbaren Uhren an öffentlichen Gebäuden.

(3) Die Eigentümer öffentlicher Uhren und die mit der Bedienung solcher Uhren beauftragten Personen sind verpflichtet, nach behördlicher Aufforderung innerhalb 12 Stunden die Uhren entweder nach der gesetzlichen Zeit richtig einzustellen oder durch Abnehmen der Zeiger oder Verhängung des Ziffernblattes außer Betrieb zu setzen.

§ 11

Beleuchtung der Flure und Treppenhäuser.

Flure und Treppenhäuser sind während der Dunkelheit, soweit sie dem allgemeinen Verkehr von der Straße aus zugänglich sind, bis 22 Uhr ausreichend zu beleuchten. Verantwortlich hierfür ist der Hauseigentümer. Bewohnt er das Gebäude nicht selber, so ist der von ihm bestellte Hausverwalter dafür verantwortlich.

§ 12

Ausstauben, Ausklopfen und Reinigen von Gegenständen.

(1) Es ist nicht gestattet, auf oder über Straßen und in den Anlagen Kleider, Wäsche, Betten, Matratzen, Polstermöbel, Decken, Teppiche, Läufer, Fußmatten, Besen, Staubtücher, Ofen, Ofenrohre und sonstige Reinigungsgeräte (Staubsaugerbeutel) auszustauben oder sonst zu reinigen.

(2) Das Ausklopfen, Ausstauben und Reinigen der im Absatz 1 genannten Gegenstände in Vorgärten, Höfen und Hausgärten, bei geöffneten Fenstern und Türen, auf

offenen Balkonen und auf an Straßen und in Anlagen gelegenen Grundstücken ist nur an den Werktagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr gestattet. An Sonnabenden und am Tage vor den gesetzlichen Feiertagen sind obige Arbeiten in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 16 bis 18 Uhr gestattet.

§ 13

Lagerung und Transport von Stalldünger und Jauche.

(1) Stalldünger und Jauche dürfen nur in Düngerstätten oder Jauchegruben angesammelt werden.

(2) Das Entleeren der Abort- und Jauchegruben und das Abfahren der Jauche, des Ziegen- und Schweinedüngers ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur von 23 bis 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 21 bis 8 Uhr gestattet.

(3) Zu anderen Zeiten darf die Entleerung der Gruben und Abortgruben nur durch einen geruchlos arbeitenden Saugapparat oder eine ähnliche, von der Stadtverwaltung genehmigte Vorrichtung erfolgen. Der Inhalt muß sofort in einen luftdicht verschlossenen Behälter geleitet werden. Die Abfuhr muß dann sofort erfolgen.

(4) Soil der Grubenhalt oder der Stalldünger in Hausgärten oder in bebauten Stadtgebieten verwendet werden, so muß er sofort untergegraben, untergepflügt oder mit Erde so bedeckt werden, daß jede Geruchsbildung verhindert wird.

(5) Ausnahmen kann die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) auf Antrag zulassen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Gegenden des äußeren Stadtbezirks mit vorwiegend ländlichem Charakter.

§ 14

Beförderung und Betrieb von Asphalt- und Teerkochern.

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen und in Anlagen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßen- oder Erdoberfläche liegt.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 15

Beförderung von Säure und anderen ätzenden Flüssigkeiten.

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäure) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

- a) Ballons müssen gut verpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein;
- b) die Beförderung muß von mindestens zwei Personen durchgeführt werden;
- c) bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen. Falls sich Säure oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist sofort der Polizei Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 16

Sprengungen.

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstofflerlaubnisschein) und der Polizei in jedem Einzelfalle die Erlaubnis des Ordnungsamtes erforderlich.

§ 17

Fackelzüge.

Fackelzüge bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Ordnungsamtes. Die Fackeln sind so zu benutzen, daß während des Umzuges durch die Fackelträger keine Unfälle entstehen können. Abgebrannte Fackeln dürfen nur an den vorher vom Ordnungsamt angegebenen Stellen zusammengetragen werden. Das Wegwerfen abgebrannter Fackeln während des Umzuges ist nicht gestattet.

§ 18

Hunde und sonstiges Vieh auf Straßen und in Anlagen.

(1) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Hunde nicht aufsichtslos im Straßenverkehr und in den Anlagen umherlaufen. Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Hunde nicht auf den Gehwegen lagern und diese beschmutzen.

(2) In den Anlagen sind Hunde an einer höchstens 1,20 m langen Leine zu führen.

(3) Vieh darf in den Anlagen weder geweidet noch getrieben werden.

§ 19

Bissige Hunde und Zugtiere.

(1) Bissige Hunde, Pferde und andere böartige Tiere müssen außerhalb des Hauses oder umschlossener Grundstücke einen Maulkorb tragen, der, ohne das Tier am Trinken zu hindern, das Beißen unmöglich macht.

(2) Führer von bespannten Fahrzeugen haben zu verhindern, daß die Zugtiere die Stämme der Straßenbäume sowie Hecken durch Verbiß beschädigen. Zugtiere dürfen an Straßenbäumen nicht angebunden werden.

§ 20

Straßenmusik.

Straßenmusik ist genehmigungspflichtig und darf nur freitags in der Zeit von 8 bis 18 Uhr dargeboten werden. Das Musizieren vor öffentlichen Gebäuden und Schulen ist nicht gestattet.

Abschnitt II

Handel und Gewerbe an und auf Straßen.

§ 21

Feste Handels- und Gewerbestände.

Wer an oder auf der Straße außerhalb der Marktplätze als ambulanter Händler oder ambulanter Gewerbetreibender einen ständigen Platz einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 22

Beweglicher Straßenhandel und bewegliches Straßengewerbe.

(1) Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind untersagt:

- a) in den Anlagen;
- b) auf Märkten jeder Art;
- c) bei Schulen in einem Umkreis von 300 m für Zeitschriften und Lektüre;
- d) an Haltestellen der Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von 20 m von diesen;
- e) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m, von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet;
- f) auf den durch die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Polizeistation Lippstadt bestimmten Straßen, die in einem besonderen Verzeichnis zu diesem Paragraphen aufgeführt sind.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot ist der Handel mit Zeitungen und Extrablättern.

§ 23

Zirkusse, Karussells, Schau- und Verkaufsbuden.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist genehmigungspflichtig.

§ 24

Straßenhandel und Verkehr, Fotografieren und Filmen auf der Straße.

(1) Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmungen der §§ 21, 22 und 23 dieser Verordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

(2) Dies gilt auch für das gewerbliche Fotografieren und Filmen auf der Straße.

Abschnitt III

Reklame auf Straßen und in Anlagen.

§ 25

Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Vorführungen in Schaufenstern.

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist das zeitweilige Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen genehmigungspflichtig.

(2) Vorführungen durch Personen sowie Film- und Wechselbildvorführungen in den Schaufenstern oder Schaukästen und Scheinwerferbeleuchtung von Reklameflächen an Häusern sind genehmigungspflichtig.

(3) Auf Geschäftsfahrzeugen, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind sowie auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationenzügen finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 26

Wildes Plakatieren, Beschriftung von Straßendecken, Häusern, Mauern usw.

(1) Das Anbringen von Plakaten, Anschlagzetteln und sonstigen Ankündigungsmitteln an anderen Stellen als an den in Betracht kommenden Anschlagtafeln, Anschlagstellen oder sonstigen von der Stadtverwaltung zugelassenen Einrichtungen ist nicht gestattet.

(2) Die Anbringung derartiger Plakate gegen den Willen des Verfügungsberechtigten ist nicht gestattet.

(3) Die Beschriftung von Straßendecken, Häusern, Mauern, Zäunen usw. ist untersagt.

§ 27

Verteilung von Geschäftsempfehlungen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist genehmigungspflichtig. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Abschnitt IV

§ 28

Öffentliche Park- und Grünanlagen.

(1) Öffentliche Park- und Grünanlagen (siehe § 1 Abs. 2) sowie der Friedhof dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Reiten und Fahren ist nur auf den Wegen in den öffentlichen Anlagen gestattet, die hierzu durch öffentlichen Anschlag bestimmt sind.

(3) Das Befahren der Wege mit Kinderwagen und Rollstühlen ist gestattet.

(4) Das Beschädigen der Anlagen, insbesondere das Pflücken von Blumen, Pflanzen, Zweigen oder Früchten, das Beschädigen der Bäume, Bänke, Papierkörbe, Wegeinfassungen und Uferbefestigungen ist untersagt. Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

(5) Übermäßiges Lärmen, das Werfen mit Steinen und anderen harten Gegenständen sowie das Ballwerfen in den Anlagen ist verboten.

(6) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen, insbesondere auf den dort aufgestellten Bänken, ist nicht gestattet.

(7) Das Baden in den städtischen Gewässern ist untersagt (siehe § 1 Abs. 2).

(8) Eisflächen dürfen nur dann betreten werden, wenn diese ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen.

§ 29

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten, Wohnwagen, Zelte usw.

(1) Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung anderer Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten und anderen nicht fest

werden, ist das Ausklopfen oder Ausstauben der genannten Gegenstände auch auf den nach den Gärten- oder Höfen gelegenen Fenstern, Balkonen und Veranden verboten, sofern andere geeignete Plätze insbesondere Höfe oder Gärten zur Verfügung stehen.

§ 3

Bei Arbeiten, die auf der Straße oder in unmittelbarer Nachbarschaft bewohnter Gebäude oder Lebensmittelbetriebe starken Staub oder Rauch verursachen, ist die Staub- oder Raumentwicklung durch geeignete Vorkehrungen auf das geringste Maß herabzumindern.

II. Das Entleeren von Sammelgruben und Lagerung von Dünger und Abfällen und Reinhaltung von Kleintierställen.

§ 4

Das Entleeren und Reinigen der nicht an die städtische Kanalisation angeschlossenen Gruben für Fäkalien, Jauche und Schlachtabfällen — auch auf geruchlosem Wege — darf in den geschlossenen Stadtteilen nur in der Zeit von 23 bis 6 Uhr erfolgen. Die Beförderung über öffentliche Straßen oder Wege darf nur in völlig verschlossenen Gefäßen erfolgen. Der städtische Fuhrpark ist an die im Satz 1 genannten Tageszeiten nicht gebunden, soweit für den Transport anerkannte Spezialfahrzeuge (Fäkalienwagen) verwendet werden.

Es ist verboten, den Inhalt der Gruben über die Straßenrinne ablaufen zu lassen. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Haus- und Grundbesitzer sowie ihre Bevollmächtigten und die beteiligten Fuhrunternehmer verantwortlich.

In den ländlichen Stadtteilen ist das Dünger- und Jaucheabfahren für landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe in der bisherigen Weise gestattet, soweit die Anlieger und Bewohner in gesundheitlicher Hinsicht nicht gefährdet werden. Die Erlaubnis kann aus gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Gründen jederzeit widerrufen werden.

§ 5

Sollen Dünger, Fäkalien oder Abfälle in der Nähe von Wohnungen oder öffentlichen Wegen für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke verwandt werden, so sind die angefahrenen Mengen unverzüglich unterzupflügen oder unterzugraben.

In den dicht bewohnten Stadtteilen darf Dünger auf Höfen oder Plätzen in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Lebensmittelbetriebern oder Gaststätten nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes gelagert werden. Das Ordnungsamt kann die Genehmigung mit bestimmten Auflagen verbinden, insbesondere eine ausreichende und geruchfreie Abdeckung fordern. Die baupolizeilichen Anordnungen sind daneben zu befolgen.

§ 6

Es ist verboten, Abfälle oder übelriechende Stoffe oder Schutt und Asche auf Höfen oder in Gärten in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern oder Lebensmittelbetriebern zu lagern. Kleintierställe und Ausläufe von Federvieh, die sich in der Nähe von Wohnhäusern befinden, müssen regelmäßig und ausreichend gesäubert bzw. umgegraben, damit Gesundheitsgefahren und üble Gerüche verhindert werden.

III. Lärmverursachende Verrichtungen.

§ 7

In Mehrfamilien-Wohnhäusern ist jedes Musizieren, Tanzen und Lärmen in der Zeit von 22 bis 8 Uhr verboten, sofern dadurch Mitbewohner des Hauses gestört oder die Nachbarschaft belästigt wird. Verboten ist ebenfalls das Holzhacken in den Kellerräumen oder sonstigen Räumen des Hauses während der Tageszeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 8 Uhr; desgleichen ist das Inganghalten von Waschmaschinen mit Wassermotoren in der Zeit von 22 bis 7 Uhr verboten. Rundfunkübertragungen sind in der Zeit von 22 bis 8 Uhr auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

IV. Zuwiderhandlungen und Inkrafttreten.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

§ 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt am 1. April 1960 außer Kraft.

Herne, den 27. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde Herne:

Robert Brauner
Oberbürgermeister.

Crämer
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 406.

Polizeiverordnung betr. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den städtischen Friedhöfen in Herne.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. 1931 S. 77) wird gemäß § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil.Reg. Nr. 7, S. 127) für den Stadtkreis Herne auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats vom 6. August 1951 und 27. Oktober 1952 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Friedhöfe sind für die Bevölkerung geöffnet:
vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr an,
vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr an
bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens
aber bis 20 Uhr.

Die Besuchszeiten werden durch Aushang an den Eingängen bekanntgegeben. Die Schließung wird außerdem $\frac{1}{4}$ Stunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.

Außer den festgesetzten Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes betreten werden.

§ 2

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 3

Verboten ist insbesondere:

- a) den Friedhof in anderer Weise als durch die Tore zu betreten,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das Mitbringen von Spiel- und Sportgeräten, wie Roller, Rollschuhe, Puppenwagen, Kinderautos, Luftballons u. dgl.,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung vom Garten- und Friedhofsamt erteilt ist,
- e) ruhestörender Lärm und Rauchen in der Nähe von Beerdigungen,
- f) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- h) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- i) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten an den Gräbern, Grabdenkmälern oder den gärtnerischen Anlagen der Grabstätten, mit Ausnahme des Begießens der Pflanzen vorzunehmen,
- k) den Friedhof im Durchgangsverkehr mit größeren Paketen, Kisten, Körben, Fahrrädern u. dgl. zu benutzen.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser verwaltungspolizeilichen Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. März 1966.

Herne, den 7. November 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Robert Brauner
Oberbürgermeister.

Crämer
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 407.

**Polizeiverordnung
über das Unterbringen der Hausgefäße für
die Müllbeseitigung in der Stadt Herne.**

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des § 22 Ziff. 2 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 in der Fassung vom 1. Juni 1946 wird gemäß § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil.Reg. Nr. 7 S. 127) für den Stadtkreis Herne auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats vom 28. Januar 1952 und 27. Oktober 1952 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Bei der Bebauung von Grundstücken, beim Wiederaufbau zerstörter Grundstücke und bei wesentlichen Umbauten sind Plätze oder Räume zum Unterbringen der Hausgefäße für die Müllbeseitigung (Mülltonnen oder Mülleimer) bereitzustellen.

§ 2

Die Räume oder Plätze müssen auf Hofplätzen, im Erdgeschoß oder im Keller dicht an der befahrbaren Straße liegen. Die Entfernung zur Straße darf 15 m nicht überschreiten.

Müllräume dürfen nicht neben feuergefährdeten Räumlichkeiten, insbesondere nicht neben Räumen mit Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen liegen.

Bei Neubauten dürfen Aufstellplätze nicht in Hauseingängen, Treppenhäusern oder Räumen für Gas-, Wasser- und Stromzähler liegen.

§ 3

Die Zugänge zur Straße müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein und über eine Belichtung verfügen. Sie dürfen nicht durch Wohnungen oder sonstige von der Hausgemeinschaft gemeinsam benutzte Räume führen. Für Müllräume im Keller ist ein unmittelbarer Zugang zu der befahrbaren Straße vorzusehen. Wendeltreppen als Zugänge sind unzulässig.

Die Türen in den Zugängen müssen mindestens 0,90 m breit und 2 m hoch sein und in geöffnetem Zustand leicht feststellbar sein.

Die Zugänge müssen mit einem stabilen Bodenbelag versehen sein, der einem Absetzen und Rollen der Müllgefäße standhält.

§ 4

Für jedes Müllgefäß muß eine Standfläche von 0,70 mal 0,70 m und für das Ab- und Zutragen eine Fläche von 1,30 m Breite neben der Standfläche zur Verfügung stehen.

Die Plätze sind mit einem dauerhaften und feuerfesten, leicht zu reinigenden Belag herzurichten und zu überdachen.

Die Räume in Kellern und im Erdgeschoß sind in feuerbeständiger Bauweise herzustellen und mit einem Fenster zu versehen, das nach dem Freien hin zu öffnen ist. Die Räume sind von den übrigen Räumen des Gebäudes durch eine dicht schließende, aus feuerhemmendem Material gebaute Tür zu trennen. Der Fußboden ist gleichfalls feuerbeständig herzustellen. Die Räume müssen eine Höhe von 2 m haben und über eine Beleuchtungsanlage verfügen.

§ 5

Von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6

Dem Bauantrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Abmessungen und die Lage der Plätze und Räume sowie die Anzahl der Müllgefäße ersichtlich sein müssen.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. März 1966.

Entgegenstehende Bestimmungen des Ortsstatuts betr. die Abfuhr des Hausmülls in der Stadt Herne vom 12. Januar 1929 und der Polizeiverordnung betr. die Abfuhr des Hausmülls in der Stadt Herne vom 12. Januar 1929 werden aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften des Ortsstatuts betr. die Abfuhr des Hausmülls in der Stadt Herne vom 12. Januar 1929 und der Polizeiverordnung betr. die Abfuhr des Hausmülls in der Stadt Herne vom 12. Januar 1929 bleiben unberührt.

Herne, den 7. November 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Robert Brauner
Oberbürgermeister.

Crämer
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 408.

Diesem Gesetz- und Ordnungsblatt liegt ein Berichtungszettel bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,30 DM, Ausgabe B 4,20 DM.